

Poth 1 | 58638 Iserlohn Telefon 0 23 71/9 74 14-0 Telefax 0 23 71/9 74 14-29 mail@gerhard-schulte.de www.gerhard-schulte.de

Mandanteninformation – Abschreibungen digitaler Wirtschaftsgüter und geplante steuerliche Entlastungen (Stand: 28.02.2022)

In der letzten Woche wurden einige bedeutende steuerliche Neuigkeiten veröffentlicht, die wir Ihnen vorstellen möchten.

1. Neues BMF-Schreiben zur Abschreibung von Computerhard- und Software zur Dateneingabe

In dem neuen Schreiben vom 22.02.2022 stellt das BMF ergänzend Folgendes klar:

- 1.1. Die betroffenen Wirtschaftsgüter unterliegen auch weiterhin § 7 Absatz 1 EStG. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, stellt
 - · keine besondere Form der Abschreibung,
 - keine neue Abschreibungsmethode und
 - keine Sofortabschreibung dar.

Die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer stellt zudem auch kein Wahlrecht im Sinne des § 5 Absatz 1 EStG dar.

- 1.2. Auch bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr gilt, dass
 - die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, mithin bei Fertigstellung, beginnt,
 - die Wirtschaftsgüter in das nach R 5.4 EStR 2012 zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind,
 - der Steuerpflichtige von dieser Annahme auch abweichen kann,
 - die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich ist.
- 1.3. Die Regelung findet auch für Überschusseinkünfte Anwendung.
- 1.4. Es wird nicht beanstandet, wenn abweichend zu § 7 Absatz 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.



Beispiel:

Im Oktober 2021 wird ein Notebook mit Anschaffungskosten von netto EUR 1.500,00 angeschafft.

Es kann eine steuerliche Nutzungsdauer für das Notebook von einem Jahr angenommen werden. Zudem wird nicht beanstandet, dass in 2021 die Abschreibung in voller Höhe (EUR 1.500,00) vorgenommen wird

Bisher wurde eine steuerliche Nutzungsdauer von 3 Jahren angenommen und die Abschreibung musste im Jahr der Anschaffung zeitanteilig berechnet werden. Die Abschreibung in 2021 betrug daher bisher EUR 125,00 (EUR 1.500,00 / 3 *3/12).

- 2. Der Koalitionsausschuss hat sich am 23.02.2022 vor dem Hintergrund der stark steigenden Preise für Energie auf zehn Entlastungsschritte verständigt, die nun auf den Weg gebracht werden sollen. Folgende steuerliche Maßnahmen sind geplant:
 - 2.1. Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages: Um Arbeitnehmer zu unterstützen, soll der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer um EUR 200,00 auf EUR 1.200,00 erhöht werden, rückwirkend ab dem 01.01.2022.
 - 2.2. Erhöhung des Grundfreibetrages: Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll von derzeit EUR 9.984 um EUR 363 auf EUR 10.347 angehoben werden, rückwirkend ab dem 01.01.2022.
 - 2.3. Erhöhung der Fernpendlerpauschale: Die eigentlich am 01.01.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie der Mobilitätsprämie soll vorgezogen werden. Sie soll damit rückwirkend ab dem 01.01.2022 EUR 0,38 betragen. Die Bundesregierung strebt noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Pendlerpauschale an, die ökologisch-soziale Belange der Mobilität besser berücksichtigt.
 - 2.4. Umsetzung der Maßnahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes: Das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Vierte Corona-Steuerhilfegesetz soll zügig vom Bundestag beschlossen werden. Dort sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - 2.4.1. Erweiterte Verlustverrechnung (Betriebsverluste der Jahre 2022 und 2023 können bis EUR 10 Mio. auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Jahre zurückgetragen und mit den entsprechenden Gewinnen verrechnet werden),
 - 2.4.2. Verlängerung degressive Abschreibung um ein Jahr (auch in 2022 getätigte Investitionen sollen degressiv abgeschrieben werden können),
 - 2.4.3. Verlängerung Home-Office-Pauschale von jährlich maximal EUR 600 um ein Jahr,
 - 2.4.4. Steuerbefreiung Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (freiwillige Aufstockungen des Arbeitgebers sollen bis zum 30.06.2022 steuerfrei sein),



- 2.4.5. Steuerfreiheit für den Corona-Pflegebonus (auch für 2022 soll es einen neuen einmaligen Steuerfreibetrag für Beschäftige in Pflegebereichen von max. EUR 3.000,00 geben) und
- 2.4.6. Verlängerung Abgabe der Steuererklärungen für 2020, 2021 und 2022 (die Abgabefrist für die Steuererklärungen des Jahres 2020 durch Steuerberater soll bis zum 31.08.2022 verlängert werden. Zugunsten aller Steuerpflichtigen wird auch die Abgabefrist für die Steuererklärungen der Jahre 2021 und 2022 verlängert.)